

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 22

Artikel: Reglement sur le service des bouches à feu rayées

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93558>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement sur le service des bouches à feu rayées.

Vom 27. Mai 1862.

Für die französische Artillerie ist ein, unterm 27. Mai 1862 vom Kriegsminister genehmigtes, Reglement für die Bedienung der gezogenen Geschüze erschienen.

Dasselbe umfaßt die Bedienung der gezogenen 48-Feldkanone, der gezogenen 128-Feldkanone, der gezogenen 48-Gebirgskanone und des gezogenen 128-Belagerungsgeschützes, und enthält eine vollständige Anleitung zur Ertheilung des bezüglichen Unterrichts.

Das gezogene 128-Feldgeschütz (Canon de 128, rayé, de réserve) ist der mit Bügeln versehene Canon-Obusier, das gezogene 128-Belagerungsgeschütz hingegen die mit Bügeln versehene frühere 128-Feldkanone, für welche auch die Feld-Block-Lafette beibehalten wurde. Für jede der vier Geschützarten behandelt das Reglement, je in einer besondern Abtheilung :

- 1^o Die Verrichtungen jeder Nummer der Geschütz-Bedienungsmannschaft beim Laden und Feuern nach Bewegungen (Ecole du canonniere, Ladung nach Bewegungen).
- 2^o Die Ladung in sechs Tempos (Charge en six tems, Ladung nach Kommando).
- 3^o Die geschwinden Ladung (Charge à volonté, entsprechend unserm Feuer nach Kommando).
- 4^o Die auch im eidg. Reglementen enthaltenen übrigen Theile der Geschützbedienung, als: Von-Hand vor- und rückwärts mit auf- und abgezogenem Geschütz; Auf- und Abproßen; In Batterie abproßen und vorwärts aufproßen; Bedienung mit abgehender Mannschaft &c.
- 5^o Die Lasten-Bewegungen ohne Hebe-Zeug, als: Wechsel eines Rades; Geschützrohr von seiner Laffete heben; Geschützrohr auf die Laffete heben; Wechseln einer Laffete; Geschützrohr zum Transportiren unter die Proze hängen und davon ablösen. Für die Gebirgsartillerie: Auf- und Ab-Basten des Geschützrohres, der Laffete und der Munitions-Kästen.
- 6^o Endlich ist für jede Geschützgattung eine Notiz über Geschützrichtung, mit theils zwar nur provisorischen Schüttafeln, sowie über Munitions-Verpackung und die Reihenfolge, in welcher beim Feuern die Schüsse aus den Munitions-Kästen genommen werden sollen, beigefügt.

Das Exerzitium ist in der Hauptsache das nämliche, wie das bei der schweizerischen Artillerie eingeführte, mit Ausnahme der Bewegungen beim Auswischen, welche die früher in der Schweiz gebräuchlichen sind.

Der Unterricht beginnt mit einem genauen und pedantischen Eindrillen des Rekruten für die Funktionen einer jeden Nummer der Geschütz-Bedienungsmannschaft in der Ecole du canonniere, und geht, erst wenn jeder Rekrut die Bewegungen jeder Nummer vollkommen los hat, zur Ladung nach Kom-

mando und später zum Feuer nach Kommando (Charge en six tems und Charge à volonté) über, für welche dann selbstverständlich die Erklärungen bedeutend abgekürzt werden können. — Auch für alle übrigen Exerzitien sind die Erklärungen der Verrichtungen jeder einzelnen Nummer ziemlich allgemein gehalten, was ohne Nachtheil geschehen kann, wenn einmal jeder Mann für alle Verrichtungen bei der Ladung tüchtig eingebütt ist.

Wie im provisorischen Reglemente für die Bedienung der Feldgeschüze für die schweizer. Artillerie, vom Februar 1862, sind bei der Erklärung des Exerzitiums jeder Nummer, jeweilen vom Instruktoren zu wiederholende Notizen über Nomenklatur der Theile des Geschützes, an welchem die betreffende Nummer beschäftigt ist, und der von derselben zu gebrauchenden Ausrüstungs-Gegenstände eingeschaltet; Anordnung, welche in letzter Zeit bei Redaktion des definitiven Reglementes für die eidgen. Artillerie wieder aufgehoben worden, weil viele Offiziere und namentlich Instruktoren diese Einschaltungen als hinderlich beim Studio des Reglementes betrachteten. — Es geht aus dieser Anordnung, wie auch aus der Abtheilung des französischen Reglementes, welche speziell die Nomenklatur behandelt, hervor, daß die Franzosen viel Werth darauf legen, daß auch der Kanonier mit der Konstruktion des Materiellen, das er zu bedienen hat, sehr genau bekannt sei. Nicht nur sind hier alle Theile von Eisen und Holz bis in die kleinsten Details benannt, sondern bei denjenigen Stücken, die mehrfach vorkommen, ist auch die Anzahl derselben, und bei den Haupttheilen eine Erklärung des Gebrauches eines jeden aufgenommen.

Die Notizen über Geschütz-Richtung sind bündig, aber klar und praktisch gehalten; der Anhang über Munitions-Verpackung für jeden Artilleristen, hier eingeschaltet, sehr bequem und praktisch.

In der Form ist das eigentliche Exerzier-Reglement ganz ähnlich demjenigen für die schweizer. Artillerie von 1862, da solches damals schon unserer Kommission zum Muster diente.

Die Anlage sowohl als der Inhalt des Ganzen zeugen von der bekannten Erfahrenheit und dem praktischen Sinne der Franzosen für Alles, was sich auf die Armee und das Kriegswesen bezieht.

Kurs für Infanterie-Zimmerleute in Solothurn.

Das eidgen. Militärdepartement erläßt folgendes Rundschreiben an sämmtliche Kantonale Militär-Behörden:

Mit Rücksicht auf den guten Erfolg, welchen bisher der Kurs für Infanterie-Zimmerleute gehabt hat, ist unterm 27. November v. J. vom Bundesrath beschlossen worden, auch für das laufende Jahr wieder einen solchen Kurs anzuordnen.